

GZ: BMDW-30.680/004-I/7/2018

zur Veröffentlichung bestimmt

18/6

Betreff: Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994
geändert wird; Pauschalreisenovelle

Vortrag an den Ministerrat

-

1. Bis zum Ende des zweiten Quartals 2018 muss die Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Nachfolgerichtlinie zur Pauschalreise-richtlinie 90/314/EWG) im innerstaatlichen Recht wirksam sein. Die sich aus der neuen Richtlinie ergebenden zivilrechtlichen Verpflichtungen der Reiseanbieter wurden mit dem Pauschalreisegesetz - PRG, BGBl. I Nr. 50/2017, umgesetzt. Nunmehr sind in einem weiteren Schritt auch die gewerberechtlichen Verpflichtungen zum Vorhalten einer Absicherung von Kundengeldern für den Insolvenzfall zu novellieren.

2. Die Richtlinie (EU) 2015/2302 weitet nicht nur den Begriff der Pauschalreisen aus, sondern regelt auch verbundene Reiseleistungen. Dem entsprechend wird mit dem vorliegenden Vorschlag der Anwendungsbereich der Haftungsabsicherungsverpflichtung auch auf Tourismusbetriebe, vor allem im Hotelleriebereich, die mehrere Leistungen zu Urlaubspaketen verbinden, erstreckt.

-

Weiters dient die geplante Novelle der Umsetzung der Vorgaben der neuen Richtlinie betreffend die Insolvenzabsicherung der im europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Reiseveranstalter und Vermittler verbundener Reiseleistungen, besondere Pflichten des Reisevermittlers im Falle eines außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums niedergelassenen Reiseveranstalters und besondere Pflichten des außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassenen Reiseveranstalters oder Vermittlers verbundener Reiseleistungen.

3. Es ist absehbar, dass durch die Umsetzung der neuen Richtlinie mehr Unternehmen als bisher absicherungspflichtig sein werden. Insbesondere ist damit zu rechnen, dass zu den bisher ca. 730 verpflichteten Betrieben aus dem Reisebürobereich weitere 700 und aus dem Hotelleriebereich ca. 1800 verpflichtete Betriebe hinzukommen.

Der von der neuen Richtlinie vorgegebene erweiterte Anwendungsbereich soll durch die Nutzung moderner digitale Möglichkeiten begleitet werden, um sowohl den bürokratischen Aufwand für die Betriebe als auch den Vollzugsaufwand der Behörde so gering wie nur möglich zu halten.

Der Entwurf sieht vor, dass das bisher beim BMDW geführte Veranstalterverzeichnis in das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) integriert wird, wodurch erreicht werden kann, dass

- den Betrieben durchgehend elektronische Verfahren rund um die Uhr zur Verfügung stehen, die die Betriebe auch hinsichtlich der Berechnung der notwendigen Absicherungen weitgehend unterstützen,
- die Behörde die administrative Leistungsfähigkeit von GISA nutzen kann; so werden etwa gesondert zu prüfende Datenredundanzen der Vergangenheit angehören und die Notwendigkeit von Verbesserungen im Verfahren auf ein Minimum reduziert, was auch die Verfahren deutlich beschleunigen wird,
- den Reisenden über GISA eine zentrale Informationsquelle zur Verfügung steht, die neben den klassischen Gewerbeinformationen auch die Informationen über die Absicherung enthält; die Reisenden müssen also anders als bisher nicht mehr mehrere Quellen aufsuchen, um die wesentlichen gewerberechtlichen Informationen über den gewerblichen Geschäftspartner zu erhalten.

4. Entsprechend der geltenden Rechtssystematik ist beabsichtigt, die Details über die Absicherungsmethoden und das Verfahren zur Eintragung in einer auf Grundlage der Gewerbeordnung 1994 erlassenen Verordnung zu spezifizieren. Der vorliegende Vorschlag einer Gesetzesnovellierung enthält daher auch eine Novellierung der entsprechenden Verordnungsermächtigung. Ein darauf basierender Verordnungsentwurf, der die derzeit geltende Reisebürosicherungsverordnung - RSV ersetzen soll, wird gesondert vorgestellt werden.

5. Die Änderung verursacht durch die Nutzung der digitalen Möglichkeiten des GISA keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen. Jedoch werden den wegen des ausgeweiteten Anwendungsbereiches der neuen Richtlinie hinzukommenden Unternehmen Kosten für die vorzuhaltenden Haftungsabsicherungen erwachsen.

Ich stelle somit den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Gesetzesentwurf samt Vorblatt, Wirkungsfolgenabschätzung, Erläuterungen und Textgegenüberstellungen genehmigen und dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung weiterleiten.

Anlage

Wien, am 11. Mai 2018
Dr. Margarete Schramböck